5. Bur Frage des dinglichen Erfațes bei der Enteignung und im Konfurse. Aussonderung und Ersatzaussonderung.

Preuß. Geset über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 § 45 Abs. 2; EG. 3. BGB. Art. 52; BGB. § 281; KD. §§ 43, 46, 59 Ar. 3; Kriegsleiftungsgeset vom 13. Juni 1873 §§ 1 fig.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Oktober 1918 i. S. B. (Kl.) w. M. Konkurs (Bekl.). Rep. VII. 164/18.

> I. Landgericht Trier. II. Oberlandesgericht Coln.

Am 2. November 1913 verkaufte ber Schiffer Ba. in A. eine Riesbaggereinrichtung an M. Der Raufpreis follte in Raten abaetragen werben, bas Gigentum an ben verfauften Gegenftanben blieb bis gur völligen Tilgung bes Raufpreises bem Berkaufer vorbehalten. Rudftandigfeit bes Raufers mit einer Rate über 4 Bochen binaus follte bie Kalligfeit ber gangen Restschulb zur Folge haben. Seine samtlichen Rechte aus biejem Vertrage trat Ba. noch am gleichen Tage an bie Klägerin ab. M. ift seinen Zahlungsverpflichtungen nicht punktlich nachgekommen. Ginzelheiten barüber fieben nicht feft. Rach Ausbruch bes Rrieges wurden im August 1914 von den vertauften Sachen 3 eiferne Schiffe, ein Holgichiff und verschiebene fleinere Gegenstanbe pon ber Militarbeborbe in Anspruch genommen und auf Grund des Rriegsleiftungegefeges beschlagnahmt. Die Entschädigung für bas Cigentum an ben Cachen murbe auf 13496,20 M feftgefett und an D. ausgezahlt. Die Rlagerin verlangte Herausgabe bes Gelbes an fie, M. erhob Gegenanspruche, weil er 2000 M bereits auf ben Raufpreis gezahlt und für bie Bewilligung eines guten Preifes geforgt habe, verlangte außerbem bie Anschaffung von Erfatschiffen. Die Berhandlungen murben teils munblich, teils schriftlich, teils von ber Rlagerin personlich, teils auch von ihrem Vertrauensmanne J. geführt. Bevor fie zum Abschlusse gelangten, starb Dt. Ende Ottober 1914. Über seinen Nachlaß wurde junadit Rachlagberwaltung, alsbald aber Rachlagkonkurs eingeleitet. Bon bem empfangenen Gelbe hatte M. 3496,20 M bei fich behalten, 10000 M hatte er an ben Raufmann Br. gegeben. Der Rechtsarund biefer Singabe ift ftreitig. Der nachlafiverwalter fand im Gelbichrante bes M. 1500 M vor, 283,70 M beirug ber Barbeftanb, ben ber Tote bei sich geführt hatte. Br. verrechnete auf die empfangenen 10000 M eine eigene Forberung an M. von angeblich 4200 M und

zahlte 5800 M an ben Nachlaßverwalter heraus. Dieser legte 7000 M bei einer Sparkasse an und gab nach Erössnung des Konkurses an den Konkursverwalter das Sparkassendth und den noch vorhandenen Barbestand heraus. Die gesamten Beträge sind zur Konkursmasse gezogen worden.

Die Rlage der Klägerin auf Auszahlung von 5800 + 1500 + 283,70 = 7583,70 nehft Zinsen wurde abgewiesen, ihre Berusung zurückgewiesen.

Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Grunbe:

"Das Oberlandesgericht trifft zwar keine bestimmten Feststellungen in dieser Richtung, nimmt aber an, daß die Klägerin Eigentümerin der später beschlagnahmten Schisse usw. geworden ist, als Ba. ihr seine Rechte aus dem Vertrage vom 2. November 1913 abtrat. Ebenso nimmt es an, daß die Klägerin zur Zeit der Beschlagnahme bereits einen Anspruch auf Kückgabe der Schisse usw. besaß, weil W. die vereindarten Abschlagszahlungen nicht innezehalten hatte. Beides ist auch

im folgenben zugunften ber Rlägerin zu unterftellen.

Bur Abweifung ber unter verschiebenen rechtlichen Besichtsvunkten beurteilten Rlage gelangt bas Oberlanbesgericht, weil es für ermiesen erachtet, bag Mt. Gigentumer ber an ihn gezahlten Betrage geworben ift. Sowohl die zahlende Behörde habe ihm das Eigentum baran übertragen wollen, als auch fein eigener Wille fei babin gegangen, bies Gigentum für fich zu erwerben; er habe bei Empfangnahme ber Bablung im eigenen Namen und fur eigene Rechnung gehandelt und fei babei autglaubig gemefen, ba er eigene Anspruche auf bas Gelb zu haben geglaubt und fich höchstens für verpflichtet erachtet habe. einen etwaigen Aberschuß an bie Rlagerin herauszuzahlen. Die Revision weist bemgegenüber barauf bin, bag Dt. nach feiner Kenntnis bes Bertrags vom 2. November 1913 und nach seinen Außerungen und Briefen gewußt habe, ber von ber Heeresverwaltung für bie Schiffe ufw. geleistete Erfat gebühre ber Klagerin, baß gewissen Wendungen in ben Briefen ber Klagerin keine Bebeutung beigulegen, bag amifchen bem Auftreten D.s nach außen bin und seinem inneren Willen zu unterscheiben sei, daß M. bas empfangene Gelb von feinem eigenen getrennt gehalten habe, weil er eigenes überhaupt nicht beseisen, und daß minbestens bas an Br. gegebene Gelb von seinem eigenen gesondert geblieben sei. biejem Borbringen will bie Revision ben Schluß gezogen wiffen, bag M. die Entschädigungssumme für die Rlägerin erworben habe. Vorbringen ift aber nach § 549 BPD. unbeachtlich, benn bie Revision begibt fich bamit auf bas ihr verschloffene Gebiet ber Beweiswurdigung und fampft gegen bie tatfachlichen Geststellungen bes Berufungerichters.

Bon einem Rechtsirrtum sind diese nicht beeinflußt. Das wurde nur dann der Fall sein, wenn die Rechtsregel des dinglichen Ersatzes

(ber Surrogation) auf ben gegebenen Sachverhalt zur Anwendung gelangen konnte. Bei ber Entziehung bes Gigentums auf Grund bes Priegsleiftungsgesetes hanbelt es fic um einen Fall ber Enteignung, und gerade auf biefem Gebiete spielt ber bingliche Erfat eine gewisse Rolle. Rach § 45 Abf. 2 preuß. Ent's. tritt' 2. B. bie Enticabigung rudlichtlich aller Gigentums. Rugungs- und fonftigen Realfpruche an bie Stelle bes enteigneten Gegenstanbes. In anderen Lanbesgesetzen finbet fich bie gleiche Bestimmung (val. ben Nachweis bei Gierte, Sachenrecht S. 505 Anm. 194). Art. 52 EG. 2. BGB. gibt eine ahnliche Boridrift fur Falle, in benen bem Gigentumer einer Cache auf Grund eines Reichsgesetzes wegen ber im öffentlichen Interesse erfolgenben Entziehung ber Sache eine Entschäbigung zu gemahren ift und einem Dritten ein nicht besonders entschädigtes Recht an der Sache zufleht. Der Dritte foll bann an bem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte haben, Die ibm im Falle bes Erloichens feines Rechtes burch Zwangsverfteigerung an bem Erlose zustehen. Es fragt fich, ob man aus folchen teils bem Lanbes, teils bem Reichsrecht angehörenben Ginzelbestimmungen ben allgemeinen Rechtsfat ableiten fann, baß in allen Sallen ber Enteignung bie Entichabigungssumme rudfictlich aller Gigentums-, Rugungs- und fonftigen Realanfpruche an bie Stelle ber enteigneten Sache tritt. Gine Auswirfung biefes Cates murbe es fein, bag ber Anfpruch auf Muszahlung ber Entichabigungssumme bem mahren Gigentumer zustanbe. auch wenn fich bie Enteignung nicht gegen ihn gerichtet hatte, und bag bie Entschädigungefumme in ber band besjenigen, gegen ben fich bie Enteignung falfolich gerichtet batte, Gigentum bes Cacheigentumers wurde ohne Rudficht auf einen entgegenftebenben Willen ber Beteiligten. Es erscheint indeffen bebenklich, Grundfate, die in ber Lehre und ber Gefetgebung über bie Enteignung von Grundeigentum hervorgetreien find, auf die Enteignung von beweglichen Sachen ju übertragen, jumal bie Enteignung bisher überhaupt nur in ber Unmenbung auf Grundftude zu einem organischen Rechtsinstitut ausgebilbet ift (val. Gierke, Sachenrecht S. 465). Der Senat hat beshalb bie gegebenen Unterlagen nicht für tragfräftig genug erachtet, um jenen allgemeinen Rechtssat aufzustellen; er hat feinen Anlag gefunden, bon feiner bereits ROB. 26.70 S. 226 (233) ausgesprochenen Anficht abzugehen. Danach ist bie Rechtsregel bes binglichen Erfates nicht allgemein gultig, ihre Wirkungen und ihr Umfang find vielmehr nach ben einzelnen fie betreffenben Bestimmungen zu bemeffen.

Die Borschrift des von der Revision herangezogenen § 281 BGB. betrifft schuld- und sachenrechtliche Berhältnisse. Danach soll der Gläubiger, wenn der Schuldner insolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, einen Ersat erlangt, die Herausgabe des als Ersat Empfangenen verlangen können. Wenn diese Borschrift, was unerörtert

bleiben mag, überhaupt auf ben vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist, dann stand der Klägerin ein schuldrechtlicher Anspruch gegen M. zu, sei es auf Herausgabe der bestimmten von M. empfangenen und in sein Sigentum übergegangenen Gelbstücke oder Scheine, sei es auf Zahlung der nicht mehr unterscheibbar bei M. vorhandenen Entschädigungssumme. Diesen ihren Anspruch könnte und müßte die Klägerin jest im Konkursversahren anmelden. Bon einem dinglichen Ersatz in dem oben erörterten Sinne, also davon, daß das als Ersatz Empfangene in das Sigentum des Gläubigers träte, ist im § 281 BGB. nicht die Rede.

Übrigens wurde auch jener oben abgelehnte allgemeine Rechtsfat in bem vorliegenden Rechtsstreit einer Rlage ber Rlagerin auf Aussonderung ihres Eigentums ober Berausgabe ber bei ber Konkursmaffe auf ihre Roften eingetretenen Bereicherung nur -insoweit jum Siege berbelfen konnen, als bie von D. als Entichabigung erhaltenen Dungen ober Scheine selbst noch in die Konkursmasse gelangt sind. War bas Sigentum ber Rlagerin an bem Gelbe icon por ber Ronturseröffnung untergegangen (§§ 932, 948 BGB.), bann ift es nicht die Rontursmasse, die bereichert ift. Run mag es vielleicht noch zweiselhaft sein, ob bie über 7000 M hinaus geforberten 583,70 M in ben ursprunglichen Dungen ober Scheinen an ben Rontursverwalter getommen find, ficher ift es nicht ber Kall gemesen bei ben 7000 M. bie bereits ber Nachlaßverwalter bei einer Spartasse angelegt hatte. Das Spartassenguthaben ober ber jest etwa in ber Kontursmaffe befindliche Gegenwert bafur wurde nur bann ber Rlagerin zustehen, wenn bie Enteignungsentichabis qung in ahnlicher Beise ein Conbervermogen bilbete, wie bie berichiebenen Gutermaffen im ehelichen Guterrecht es tun ober bas Sonbervermögen eines Rinbes, bas der Bermaltung ober ber Rugniegung bes Baters entzogen ift, bie Erbichaft in ber Sand bes Erbichaftsbefigers, ber Nachlag und bie Nacherbichaft. Besentlich ift hier überall bie Beftimmung, bağ alles bas Conbervermogen wird, mas auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechtes ober als Erfats für die Berftorung, Beichabigung ober Entziehung eines bagu gehorenben Begenstandes ober burch ein Rechtsgeschäft erworben wird, bas sich auf bas Sondervermögen bezieht (§§ 1370, 1440, 1473, 1486, 1497, 1524, 1526, 1546, 1550, 1554, 1638, 1651, 2041, 2111 BOB.), ober auch bas, was mit ben Mitteln bes Sonbereigentums erworben wird (88 1381, 1646, 2019, 2111 BGB.). An ahnlichen Bestimmungen auf bem Bebiete bes Sachenrechts fehlt es. Die Rechtsregel bes binglichen Erfates findet bort immer nur bestimmt begrenzte Anwendung. Dem Niegbraucher einer Sache fieht auch ber Niegbrauch an ber Forberung gegen ben Berficherer ju (§ 1046 BGB.); bem Riefibraucher an einer Forberung auch ber Niegbrauch an bem geleifteten Gegenstanbe (§ 1075 a. a. D.); find Gegenftanbe, bie ber Sppothet unterliegen, bersichert, so erstreckt sich die Sypothek auch auf die Forderung gegen den Bersicherer (§ 1127 a. a. D.); wird ein leicht verderbliches Pfand verfteigert, so tritt der Erlöß an die Stelle des Pfandes (§ 1219); ebenso zugunsten des Eigentümers der Mehrerlöß beim Pfandverkause (§ 1247); ein Pfandvecht an dem Anteil eines Miteigentümers verwandelt sich in ein Pfandvecht an den Gegenständen, die er beim Ausscheiden erhält (§ 1258). In allen diesen Fällen ist von einer weitergehenden Wirkung der Regel vom dinglichen Ersahe nicht die Rede, namentlich werden die Ersahgegenstände nicht als dauerndes Sondervermögen aus dem übrigen Vermögen ihrer Besicher herausgehoben.

Dem Umstanbe, daß der Kommissionär mit den Mitteln des Kommittenten Forderungen erwirdt, will der § 392 HB. Rechnung tragen. Auch diese Borschrift sieht aber keinen dinglichen Ersak vor. Die Forderung bleibt dis zu einer etwaigen Abtretung Forderung des Kommissionärs (Abs. 1); sie soll nur im Berhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderung des Kommittenten gelten (Abs. 2). Bei dieser Sachlage muß eine rechtsähnliche Anwendung jener Borschriften des Familien- und Erdrechts auf den sachenrechtlichen Fall der Enteignungsentschädigung ohne weiteres als ausgeschlossen erscheinen.

Die tatfachlichen Feststellungen bes Berufungsrichters tragen seine Runachft fallt bamit bie Rlage, soweit fie nach ber ihr ursprünglich gegebenen Begrunbung unter bem Gesichtspunkte ber Mussonderung nach § 43 RD. erhoben sein foll. Da M. das Eigentum an bem ihm gezahlten Gelbe von vornherein für fich erworben hat, fo war bas Gelb niemals "ein bem Gemeinschulbner nicht gehöriger Gegenstand", wie § 43 RD. voraussett. Die späteren Schicksale bes Gelbes kommen nicht in Frage, benn die Behauptungen der Klägerin geben immer nur babin, bag baburch ihr Gigentum an bem Gelbe nicht untergegangen fei, nicht etwa babin, bag aus biefen fpateren Schidsalen fich ein Erwerb bes Eigentums für fie ergeben habe. Damit erlebigt sich auch die von der Revision erhobene Ruge, daß die Vorfdriften über ben Berwahrungsvertrag (§§ 688 fig. BBB.) berlett feien. Der Revision ist es insoweit nur um ben Nachweis zu tun, daß M. burch Ginzahlung ber 10000 M bei Br. biefen Betrag von feinem eigenen Gelbe getrennt gehalten habe. Das in ber reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RG3. Bb. 45 S. 80 flg., Bb. 79 S. 121 flg.) anerkannte Aussonderungsrecht bes Treugebers im Konturfe bes Treuhanders fteht ber Klägerin nicht zur Seite. Zwischen ihr und M. bestand tein Treuhandverbaltnis bezüglich ter Enteignungsentschäbigung. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch der Klagantrag selbst nicht einer Aussonderungsflage entspricht. Er geht schlechthin auf Rahlung einer Gelbsumme; ausgesonbert werben konnten aber immer nur einzelne bestimmte Gelbftude ober Scheine (bgl. Jaeger, Konfursorbnung 5. Aufl. Anm. 8 au § 43).

Weiter versucht bie Revision, ben § 46 KD. als Stute für bie Unsprüche ber Rlagerin berangugieben. Diefe Borfdrift verleiht gewiffen Forberungen, bie an fich nur Rontursforberungen waren, bie Gigenichaft von Aussonberungsanspruchen. Ihre Boraussehungen find aber nicht Als Beräußerung im Sinne bes § 46 KD. ist zwar auch eine Zwangsmaßnahme (Zwangsvollftredung, Enteignung) anzusehen (vgl. Saeger a. a. D. Anm. 8 ju § 46), aber bie Gegenleiftung ift im borliegenden Falle nicht nach ber Eröffnung bes Berfahrens gur Maffe gezogen worben. Das Gelb hat bereits Di. von ber zustanbigen Behorbe erhalten, langft bevor nach feinem Tobe ber Ronturs über feinen Nachlaß eingeleitet worben ist. So fand bereits ber Nachlaßverwalter bas ftreitige Gelb als Bestandteil bes Rachlasses vor, teils in bar, teils als bei Br. eingezahlten Betrag, und fo gelangte bas Gelb als Beftandteil bes Rachlaffes teils in bar, teils als Sparkaffenguthaben in bie Sand bes Beklagten. Die Revision legt anscheinend Wert barauf, baß biefer bas Spartaffenguthaben zur Maffe eingezogen hat. Damit wurde aber nicht bie Gegenleiftung fur bie Beraußerung ber Schiffe usw. jur Maffe gebracht, fonbern es murbe ein bereits in ber hand bes Nachlagverwalters entftanbenes Recht auf Rudzahlung eines Darlehns ausgeubt (vgl. RG. in Leipz. Zeitschr. 1913 G. 156 fig.). Bon einem Gingieben ber Gegenleiftung jur Kontursmaffe tonnte man nur fprechen, wenn bas Reich ben Breis fur bie Schiffe nach ber Eröffnung bes Berfahrens an ben Beklagten gezahlt hatte.

Auf die Vorschrift des § 59 Kr. 3 KD., auf die sich die Revision endlich noch beruft, braucht hiernach nur noch kurz eingegangen zu werden. Sie soll nur rechtsertigen, daß statt des im § 46 Sah 2 KD. gegebenen Anspruchs auf Aussonderung der Gegenleistung aus der Masse ein Zahlungsanspruch erhoben ist, weil eben die Gegenleistung selbst nicht mehr unterscheibbar vorhanden, die Masse aber durch ihre Berwertung rechtlos bereichert sei. Dieser Gesichtspunkt ist an sich zutressend, das aber, wie dargelegt, die Ersordernisse des § 46 KD. nicht vorliegen, vermag auch er tie Klage nicht zu stützen. Sine rechtlose Bereicherung, die dem M. bereits selbst zugestossen ist, stellt keine solche der Masse im Sinne des § 59 Kr. 3 KD. bar [vgl. KGZ. Bb. 28

S. 146 (150), 35.45 S.170 (172), 35.86 S.385 (390)].

Der lette entscheibende Grund ist eben überall der, daß M. das Geld schon selbst erhalten und daß er es zu Sigentum sür sich erworben hat. Mit dieser Erwägung hat das Oberlandesgericht am Schlusse seiner Urteilsgründe auch die Anwendbarkeit der §§ 46, 59 Nr. 3 KD. kurz abgelehnt. Es hat also die jett von der Revision in den Vordergrund gerückten rechtlichen Gesichtspunkte nicht übersehen. Nach Lage der Sache hatte es auch keinen Anlaß, das Fragerecht auszuüben und den Sachverhalt weiter auszuklären. Auch diese Rügen der Kevision versagen daher."